

## **Integriertes Klimaschutzkonzept der Gemeinde Neubiberg Förderprogramm zur Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes bei privaten Wohngebäuden RICHTLINIEN (ab 01.01.2014)**

### **A Ziel der Förderung**

Bis zum Jahr 2050 sollen 60% des heutigen Energieverbrauchs eingespart, die restlichen 40% durch regenerative Energien gedeckt werden. So will es die Energievision des Landkreises München, der sich auch die Gemeinde Neubiberg verschrieben hat. Das vorliegende Förderprogramm als Baustein des Integrierten Klimaschutzkonzepts zielt darauf ab, den Energiebedarf zu senken und die CO<sub>2</sub>-Bilanz zu verbessern. In Ergänzung zu den öffentlichen Förderprogrammen sollen mit den verfügbaren gemeindlichen Mitteln möglichst große Energieeinspareffekte erzielt und ein Anstoß für die Bürgerinnen und Bürger zur Durchführung wünschenswerter Maßnahmen gegeben werden.

### **B Wichtige Voraussetzungen zur Antragstellung**

Maßnahmen, die bereits vor der Antragstellung in Auftrag gegeben oder begonnen wurden, sowie Materialien, die vor der Antragstellung gekauft wurden, können nicht gefördert werden. Ebenso werden Maßnahmen, die nicht den Vorgaben der technischen Prüfung entsprechen, nicht gefördert. Die Planung, Beantragung und Bewilligung der Baugenehmigung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb gelten dabei nicht als Beginn der Maßnahme. Die Anträge können erst bearbeitet und bewilligt werden, wenn die für die einzelnen Maßnahmen geforderten Anlagen (siehe Punkt C) dem Antrag beigelegt wurden. Andernfalls werden die Anträge abgelehnt.

### **C Geförderte Maßnahmen**

**C1 Maßnahmen zur Verringerung von Wärmeverlusten/ zur energetischen Sanierung/ zur Erneuerung der Heizungsanlage – auch bei Ersatz durch einen Fernwärmeanschluss - bei privaten Wohngebäuden**, für die vor dem 01.01.2009 der Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet wurde. Nicht gefördert werden Maßnahmen, die bereits durch die Energieeinsparverordnung (EnEV) in der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung vorgeschrieben werden.

#### **Fördervoraussetzungen**

Für eine Förderung ist die Inanspruchnahme einer Vor-Ort- Energieberatung nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie über die Förderung der Energieberatung in Wohngebäuden vor Ort -in der jeweils geltenden Fassung- erforderlich.

Für diese Beratung ist eine Förderung möglich (Antragstellung über den Energieberater):  
Gebäude mit Baugenehmigung bis 31.12.1994: Förderung über das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Gebäude mit Baugenehmigung ab 01.01.1995: Förderung durch die Gemeinde Neubiberg (siehe Punkt C3)

**Förderhöhe**

1,00 € pro eingespartem kg CO<sub>2</sub> für Gebäude mit einer Wohneinheit. Mit jeder weiteren Wohneinheit verringert sich der Förderbetrag für das Gebäude stufenweise um 20 % gemäß nachfolgender Tabelle. Die maximale Zuschusshöhe pro Gebäude beträgt 4.000,00 €.

Anzahl der Wohneinheiten	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	...
Förderhöhe (in %)	100,0	80,0	64,0	51,2	41,0	32,8	26,2	21,0	16,8	13,4	...

Beispiel: Bei einer CO<sub>2</sub>-Einsparung von 1.000 kg beträgt der Zuschuss für ein Gebäude mit einer Wohneinheit 1.000,- €, für ein Gebäude mit 3 Wohneinheiten 640,- €, für ein Gebäude mit 5 Wohneinheiten 410,- € usw.

Der Förderbetrag wird auf der Grundlage der kalkulierten Einsparung für den Zeitraum von einem Jahr gemäß Bericht zur Vor-Ort-Energieberatung ermittelt.

Soweit CO<sub>2</sub>-Einsparungen durch den verminderten Einsatz von Heizstrom realisiert werden, erfolgt die Berechnung der Förderhöhe auf der Grundlage der CO<sub>2</sub>-Äquivalente, die bei der Verstromung von Braunkohle freigesetzt werden (1kWh = 1,009 kg CO<sub>2</sub>) (Quelle: Globales Emissionsmodell integrierter Systeme – GEMIS - Version 4.81).

**Erforderliche Unterlagen**

- Antragsformular
- Beratungsbericht zur Vor-Ort-Energieberatung nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie
- Kostenvoranschläge für alle vorgesehenen Maßnahmen, diese müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
  - **Wärmedämm-Maßnahmen:** Schichtdicke, Wärmeleitgruppe der Dämmstoffe
  - **Fensteraustausch:** U-Wert des Gesamtfensters
  - **Installation thermische Solaranlage/ Erneuerung der Heizungsanlage:** technische Beschreibung der Anlage/ Datenblatt
- Einverständniserklärung des Eigentümers/ der Eigentümergemeinschaft, wenn der Antragsteller nicht Eigentümer ist

**C2 Alleinige Installation thermischer Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung bei privaten Wohngebäuden**, für die vor dem 01.01.2009 der Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet wurde.

**Fördervoraussetzungen**

Keine Vorgaben

**Förderhöhe**

- für Warmwasserbereitung: 100,00 € je m<sup>2</sup> installierter Bruttokollektorfläche
- für Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung: 200,00 € je m<sup>2</sup> installierter Bruttokollektorfläche,

jedoch mit folgenden Höchstbeträgen:

1. Gebäude bis zu 2 Wohneinheiten mit Anlagen
  - nur zur Warmwasserbereitung 1.000,00 €
  - mit Heizungsunterstützung 2.500,00 €
2. Gebäude mit mehr als 2 Wohneinheiten mit Anlagen
  - nur zur Warmwasserbereitung 1.000,00 € pro Wohneinheit
  - mit Heizungsunterstützung 1.500,00 € pro Wohneinheit

Die maximale Zuschusshöhe pro Objekt beträgt 6.500,00 €.

### **Erforderliche Unterlagen**

- Antragsformular
- Kostenvoranschlag
- Simulationsrechnung (kann i.d.R. der Anbieter erstellen, ansonsten auch über Onlinerechner z.B.: <http://www.solartoolbox.ch/>)
- Technische Beschreibung der Anlage (Datenblatt)
- Einverständniserklärung des Eigentümers/ der Eigentümergemeinschaft, wenn der Antragsteller nicht Eigentümer ist

**Die Vorlage eines Energieberatungsberichtes ist für die Ausführung dieser Einzelmaßnahme nicht erforderlich.**

### **C3 Förderung der Vor-Ort-Energieberatung bei privaten Wohngebäuden, für die nach dem 01.01.1995 der Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet wurde.**

(Hinweis: Die Beratung für Gebäude mit Baugenehmigung bis 31.12.1994 kann über das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie gefördert werden)

### **Fördervoraussetzung**

Gefördert wird die Beratung zur sparsamen und rationellen Energieverwendung für Bestands-Wohngebäude, die ihre Baugenehmigung nach dem 01.01.1995 erhalten haben. Für die zuwendungsfähigen Beratungskosten gelten die Voraussetzungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie. Die Mindestanforderungen an die Vor- Ort- Beratung ergeben sich aus der „Richtlinie über die Förderung der Beratung zur sparsamen und rationellen Energieverwendung in Wohngebäuden vor Ort“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### **Förderhöhe**

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Zuschusshöhe beträgt:

400,- € für Ein- und Zweifamilienhäuser

500,- € für Wohnhäuser mit mindestens 3 Wohneinheiten

Für die Integration von auf thermografischen Untersuchungen basierenden Ergebnissen in einen Vor-Ort-Beratungsbericht wird ein Bonus in Höhe von 25,- € pro Thermogramm, aber höchstens 100,- € gewährt.

### **Erforderliche Unterlagen**

- Antragsformular
- Einverständniserklärung des Eigentümers/ der Eigentümergemeinschaft, wenn der Antragsteller nicht Eigentümer ist

## **C4 Untersuchungen zur Realisierbarkeit gemeinschaftlicher Wärmeversorgungen (z.B. Nah-/Fernwärmenetze, BHKW-Lösungen) unter besonderer Berücksichtigung einer effizienten Energieversorgung**

### **Fördervoraussetzungen:**

Für die Förderung der Beratungsleistung gelten folgende Mindestanforderungen:

#### Qualifikation des Beraters:

1. Ingenieure und Architekten, die durch ihre bisherige berufliche Tätigkeit oder durch zusätzliche Fortbildungsmaßnahmen die notwendigen Fachkenntnisse erworben haben
2. Absolventen der Lehrgänge der Handwerkskammern zur/ zum geprüften "Gebäudeenergieberaterin /Gebäudeenergieberater (HWK)"
3. Absolventen geeigneter Ausbildungskurse

Die unter 1 – 3 genannten Personenkreise müssen die Anforderungen analog zum Förderprogramm "Vor-Ort-Beratung" des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie in der jeweils aktuellen Fassung erfüllen.

#### Dokumentation der Ergebnisse:

Die Ergebnisse sind in einem schriftlichen Bericht, der der Gemeinde zur Einsichtnahme vorzulegen ist, festzuhalten. Die Ausführungen des Berichts sind dem Beratungsempfänger persönlich zu erläutern.

#### Inhaltliche Mindestanforderungen:

- Beschreibung des Ist-Zustandes
- Darstellung der technisch möglichen alternativen Maßnahmen
- Vergleichende Darstellung der Wirtschaftlichkeit (Betrieb, Investition) der möglichen Varianten unter Einbeziehung des Ist-Zustandes
- Aussage hinsichtlich zu erwartender Umwelteffekte, insbesondere zur Höhe der geminder-ten Emissionen
- Handlungsempfehlungen

### **Förderhöhe**

Die Förderhöhe beträgt 30% der Beratungskosten, max. 1.500,- €.

### **Erforderliche Unterlagen**

- Antragsformular
- Honorarangebot mit Leistungsbeschreibung
- Einverständniserklärung der Eigentümer(gemeinschaft)

## **D Förderungsvoraussetzungen - Verfahrensabwicklung**

### **D1 Antragstellung**

Das Formblatt für den Förderantrag ist bei der Gemeinde Neubiberg, SG Umwelt- und Naturschutz, Rathausplatz 14, Zimmer 3, Frau Dr. Barbara Linow, (Tel. 60012-24, E-Mail: barbara.linow@meubiberg.de) erhältlich. Die Richtlinien und das Antragsformular sind auch auf der Homepage der Gemeinde Neubiberg (<http://www.neubiberg.de/home/umwelt-und-energie/energie/foerderprogramm-energieeinsparung/>) verfügbar. Die Anträge können per Post an o.g. Stelle geschickt oder während der Öffnungszeiten dort persönlich abgegeben werden.

Antragsberechtigt sind der bzw. die Gebäudeeigentümer. Ist der Antragsteller nicht gleichzeitig Eigentümer des Gebäudes, ist eine schriftliche Einverständniserklärung des Gebäudeeigentümers über die Durchführung der beantragten Energiesparmaßnahme vorzulegen.

Der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, der Gemeinde Neubiberg nach Umsetzung der Maßnahme(n) geeignete Daten zur Auswertung der erzielten Energieeinsparungen zu überlassen.

### **D2 Antragsprüfung und -bewilligung**

Die Gemeinde Neubiberg prüft die beantragte Energiesparmaßnahme kostenlos. Die Bewilligung erfolgt nach positiver Beurteilung der Förderfähigkeit gemäß den Richtlinien.

### **D3 Ausschluss der Förderung**

Maßnahmen, die bereits vor der Antragstellung in Auftrag gegeben oder begonnen wurden sowie Maßnahmen, die nicht den Vorgaben der Richtlinien entsprechen, werden nicht gefördert. Dieselbe Maßnahme wird nicht doppelt innerhalb des Programms durch die Gemeinde Neubiberg gefördert.

### **D4 Umfang der Förderung**

Maßgebend für die Höhe der Zuschüsse sind die entsprechenden Angaben aus dem Energieberatungsbericht bzw. der Kostenvoranschlag und die technischen Beschreibungen. Eine nachträgliche Erhöhung der bewilligten Mittel ist ausgeschlossen. Werden die dem Bewilligungsbescheid zugrundeliegenden Annahmen nicht erreicht, wird die Fördersumme entsprechend gekürzt.

### **D5 Auszahlung des bewilligten Zuschussbetrages**

Die Maßnahme ist innerhalb eines Jahres nach Zuschussbewilligung abzuschließen. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Original-Rechnung mit Vorlage der im Einzelnen geforderten Bestätigungen bei der Gemeinde einzureichen. Nach ordnungsgemäßer Durchführung wird der Zuschussbetrag von der Gemeinde ausbezahlt.

### **D6 Kein Rechtsanspruch auf Förderung**

Bei dem "Förderprogramm Energieeinsparung" handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Neubiberg. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüfungsfähigen Anträge.

## **E Weitere Hinweise**

### **E1 Andere Fördermöglichkeiten**

#### **Marktanreizprogramm zur Förderung erneuerbarer Energien**

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Referate 511-515, 521, 524, 525,  
Frankfurter Straße 29-35, 65726 Eschborn, Tel. 06196/ 908-625, Fax: 06196/ 908-800,  
[www.bafa.de](http://www.bafa.de)

#### **Beratung zur sparsamen und rationellen Energieverwendung in Wohngebäuden vor Ort**

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Referat 424, Frankfurter Straße 29-35  
65726 Eschborn, Tel. 06196/ 908-880, -211 (nur für fachtechnische Fragestellungen) Fax:  
06196/ 908-800, [www.bafa.de](http://www.bafa.de)

#### **Energieberatersuche für Neubiberg und Umgebung unter**

[www.energie-effizienz-experten.de/expertensuche](http://www.energie-effizienz-experten.de/expertensuche)

#### **KfW- Förderangebote**

[www.kfw.de](http://www.kfw.de)

Infocenter: 0800 539-9002 (kostenfreie Servicrufnummer), [infocenter@kfw.de](mailto:infocenter@kfw.de)

### **E2 Informationen und Beratung zum Energiesparen**

#### **Stadtwerke München GmbH**

Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München,  
Service-Hotline: 0800/ 79 67 960, [energieberatung@swm.de](mailto:energieberatung@swm.de)  
Online-Energieberatungszentrum: [www.swm.de](http://www.swm.de)

#### **Bauzentrum der Landeshauptstadt München**

Willy-Brandt-Allee 10, 81829 München, Tel. 089/ 5463660, Fax.: 089/54 63 66 20,  
[bauzentrum.rgu@muenchen.de](mailto:bauzentrum.rgu@muenchen.de), [www.muenchen.de/bauzentrum](http://www.muenchen.de/bauzentrum)

#### **Energieberatung der Verbraucherzentralen (gemeinsames Projekt der Verbraucherzentralen der Bundesländer)**

[www.verbraucherzentrale-energieberatung.de](http://www.verbraucherzentrale-energieberatung.de), Tel. 018-809 80 2400

#### **Verbraucherzentrale München**

Mozartstraße 9, 80336 München, Tel. 089/ 539 87-0, [muenchen@vzbayern.de](mailto:muenchen@vzbayern.de),

#### **Deutsche Energieagentur (DENA)**

Energie-Hotline, Montag bis Freitag, 7 bis 20 Uhr, Tel. 08000/ 736 734